

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Teilrevision (Normalarbeitsvertrag Hausdienst);

Auswertung der Vernehmlassung

A. Teilnehmende

- Gemeinden
 - Gais
 - Herisau
 - Hundwil
 - Urnäsch
 - Wald
- Politische Parteien
 - Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden (EVP)
 - Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU)
 - SP Appenzell Ausserrhoden (SP)
 - SVP Appenzell Ausserrhoden (SVP)
- Verbände und Organisationen
 - Frauenzentrale Appenzellerland (Frauenzentrale)
 - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden (GB)
 - Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion SG/TG/AR/AI (SBK)
 - Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste Ostschweiz (VPOD)
 - Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell (VS-SGARAI)

B. Verzicht auf Stellungnahme

- Gemeinden: Grub, Heiden, Lutzenberg, Schönggrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden, Gemeindepräsidienkonferenz AR

C. Auswertung der Vernehmlassungsantworten zum Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen

	Antrag / Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung	Gais, Herisau, Hundwil, Urnäsch, Wald, EVP, PU, SP, SVP, Frauenzentrale, SBK, VPOD, VS-SGARAI	Kenntnisnahme.
Grundsätzliche Ablehnung	GB	Kenntnisnahme.
Konzept der Vorlage	<p>Herisau: Die Änderung der Erlasskompetenz sei aus Sicht der Gemeinde sinnvoll, um schneller auf Änderungen reagieren zu können.</p> <p>SVP: Der Wechsel von der kantonsrätlichen zur regierungsrätlichen Verordnung sei nachvollziehbar und werde nicht bestritten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

2. Anträge und Bemerkungen zu der neuen Bestimmung

Entwurf Regierungsrat, 24. Februar 2023	Antrag / Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
<p>Art. 268a Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Hausdienst</p>	<p>PU: Der Titel soll ergänzt/geändert werden zu "Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Bereich Hauswirtschaft mit oder ohne Betreuungsauftrag".</p>	<p>Ablehnung. Aus Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (im Folgenden: NAV) ist der Geltungsbereich klar ersichtlich.</p>

<p>¹ Der Regierungsrat erlässt einen Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Hausdienst¹⁾.</p>	<p>PU: Die Bestimmung soll ergänzt/geändert werden um "für Arbeitnehmende im Bereich Hauswirtschaft mit oder ohne Betreuungsauftrag".</p>	<p>Ablehnung. Aus Art. 1 Abs. 1 NAV ist der Geltungsbereich klar ersichtlich.</p>
	<p>GB: Der NAV soll weiterhin als kantonsrätliche Verordnung geführt werden. Es sei wichtig, dass die Legislative in die Rechtsetzung für Belange der aktuellen Entwicklung direkt involviert sei. Die Zuständigkeit des Kantonsrates für alle Normalarbeitsverträge werde als richtig erachtet. Die Kompetenz zum Erlass eines Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Hausdienst sei beim Kantonsrat zu belassen.</p>	<p>Ablehnung. Mit der Schaffung der Delegationsnorm werden zum einen die Zuständigkeiten zum Erlass der beiden vom Bundesrecht vorgeschriebenen Normalarbeitsverträge angeglichen. Damit wird eine einheitliche Rechtsetzung gewährleistet. Zum anderen ermöglicht die neue Delegationsnorm eine schnellere und flexiblere Anpassung des Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmende im Hausdienst an die übergeordnete Gesetzgebung und an veränderte Verhältnisse beziehungsweise an die Bedürfnisse von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sowie von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen.</p>

¹⁾ Art. 359 Abs. 2 OR (SR [220](#))